

Anhang

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **11/1897 (1899)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-11816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 6. Le gardien doit s'assurer une fois par semaine du bon état des appareils de protection contre l'incendie.

Art. 7. Le gardien doit signaler de suite au conservateur du Musée tout ce qui serait survenu d'anormal, accidents, dégâts etc. Il l'avertit également de l'arrivée de nouveaux tableaux.

Art. 8. Le gardien est tenu de faire rapport au conservateur du Musée sur le service de la concierge, le bon entretien des salles, le fonctionnement des sonneries, la fermeture des salles en dehors des heures d'ouverture régulières.

Il doit empêcher que l'on introduise des chiens dans les salles, ou qu'on laisse pénétrer des enfants au-dessous de dix ans non accompagnés de leurs parents.

Enfin, il doit s'assurer, toutes les fois qu'il en a l'occasion, qu'aucun visiteur n'est introduit dans le Musée en dehors des heures et jours réglementaires.

Art. 9. Le gardien peut être requis par le conservateur du Musée en dehors des jours et heures de service, pour les besoins du Musée. Il doit, en particulier, l'aider pour le placement des tableaux, la confection des étiquettes, les transports chez les encadreurs etc.

Art. 10. Le gardien a droit à un uniforme et à une casquette, chaque année, aux frais de l'Etat, suivant modèle adopté par le département. Il est tenu de les porter pendant les heures de service.

Art. 11. Le traitement du gardien est payé mensuellement.

Anhang.

43. 6a. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindegemeinschulräte und an die Lehrer der Sekundar-, Primar- und Rekrutenschulen betreffend die Aufhebung der Rekruten-Nachschule (Eingabe des schwyz. Bauernbundes). (Vom 4. Februar 1897.)

Mit Zuschrift vom 16. November 1896 petitionirte der schwyzerische Bauernbund beim h. Kantonsrate um Aufhebung der im Jahre 1892 eingeführten Rekruten-Nachschule.

Der Kantonsrat überwies diese Eingabe an die Petitionskommission zur Begutachtung und Antragstellung.

Diese Kommission stellte sodann den 2. Dezember 1896 den Antrag, es sei das Gesuch dermalen nicht näher in Behandlung zu ziehen, sondern dem Regierungsrat zu Handen des Erziehungsrates zuzuweisen mit der Einladung, die Frage der Rekruten-Nachschule zum Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu machen und dem Kantonsrate darüber Bericht und Gutachten vorzulegen.

Der h. Kantonsrat erhob diesen Antrag zu seinem Beschlusse.

Wir hegen die Absicht, dieser Einladung im Interesse der Hebung unseres Schulwesens, der Ehre des Kantons und der Beförderung des geistigen und materiellen Wohles der Jugend Folge zu geben, und Gutachten und Anträge zu gestalten, nicht bloss gestützt auf die mit der Rekruten-Nachschule gemachten eigenen Erfahrungen, sondern auch auf die den Schulen überhaupt zunächst stehenden Behörden und der Herren Lehrer, welche mit der Bildung der reifen männlichen Jugend sich zu beschäftigen haben.

Daher gelangen wir mit den in der Beilage aufgestellten Fragen an Sie und ersuchen, die Beantwortung derselben einer sorgfältigen Prüfung und Beratung zu unterstellen, das Resultat derselben als Antwort vorzumerken und selbe bis spätestens Ende dieses Monats dem unterzeichneten Präsidenten einzusenden.

Gutachten und Anträge betreffend die Rekruten-Nachschule.

1. Frage: Ist die Rekruten-Nachschule beizubehalten oder aufzuheben? — Aus welchen Gründen? — Antwort:
2. Frage: Welche Änderungen in der Organisation werden im Falle deren Beibehaltung gewünscht? — Antwort:
3. Frage: Welche andere Institution soll im Falle der Aufhebung an ihre Stelle treten? — Antwort:

10. 3a. Zirkular der Inspektorats-Kommission des Kantons Schwyz an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen. (Vom August 1897.)

Die Berichtheft der Lehrer und Lehrerinnen und die Inspektoratsberichte über die Schulen vom Jahre 1896/97 geben Veranlassung, in weiterer Ausführung und Ergänzung des Berichtes über das Erziehungswesen, nachstehende allgemeine Weisungen und einzelne pädagogische und methodische Winke an die Lehrerschaft zu richten.

1. Derselben wird anempfohlen:
 - a. Kenntnissnahme von der bestehenden Schulorganisation und der Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen, besonders jener Bestimmungen, welche Pflichten und Rechte der Lehrer beschlagen;
 - b. das Studium des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes und dessen Beachtung bei der Unterrichtserteilung.
2. Der Stundenplan ist jeweilen bei Beginn der Schulen im Frühjahr anzufertigen, in das Berichtheft einzutragen, den Schulkindern speziell bekannt zu geben und stetsfort im Schulzimmer aufgehängt zu halten.
3. Die Schultabellen und Berichtheft der Lehrer sind im Schulzimmer aufzubewahren, um sie jederzeit zur Verfügung zu haben.
4. Im Berichtheft sind sämtliche Rubriken vollständig auszufüllen und die vorgesehenen Berechnungen und Zusammenstellungen vollständig auszuführen. Unvollständig und unrichtig ausgefüllte Berichtheft müssen in Zukunft zur Vervollständigung und Verbesserung zurückgewiesen werden. Bei der Berechnung der Schulbesuche sind diejenigen am Prüfungstage mitzuzählen.
5. Die neu eingeführten Zeugnishüchlein erhalten erst dann Wert, wenn sie auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhen. Die Lehrerschaft befeisse sich daher möglichst einheitlicher und wahrheitsgetreuer Taxation der Schüler.
6. In den Schulen soll die Schriftsprache gepflegt und geübt werden; der Gebrauch der Mundart ist nur angezeigt bei den Anfängern und auch sonst, wenn ihre Anwendung rascher zum Ziele führt. Wenn wir vom Memoriren absehen, so sind für Übungen im Sprechen keine besondere Stunden ausgesetzt, weil diese während der ganzen Schulzeit in allen Unterrichtsgegenständen zu pflegen sind. Nur durch verständiges Sprechenlehren und durch konsequentes Sprechenüben können die Kinder zum Sprechenkönnen geführt werden.
7. Im Lesen soll durch fortwährende Pflege der Laut- und Sinnrichtigkeit dem Einreissen eines flüchtigen Lesens vorgebeugt, auf guten und ungekünstelten Ausdruck und auf Vermeidung des so widerlichen sogenannten Schultones hingewirkt werden. Das „Falsch“ Rufen und das Nennen der Satzzeichen seitens der Kinder und Ähnliches bezeichnen wir als Fehler gegen die Disziplin. Beim Lesen und Vortragen von Gedichten fallen die Kinder sehr häufig in den Fehler, dass sie den Ton auf den Reim am Ende der Zeile legen, oder dass sie überhaupt die Gedichte skandierend vortragen. Um dieses zu vermeiden, müssen die Kinder gewöhnt werden, dass sie nach Sätzen lesen, absetzen und betonen. Es muss ihnen gezeigt werden, wie man auswendig lernt. Das freiwillige Auswendiglernen betreffend, lehrt die Erfahrung, dass damit wenig erreicht wird. Nur zu oft werden die den Lesestücken beigegebenen Bilder beim Unterrichte ausser acht gelassen.

Dem Vortrag der Schulgebete ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

8. Die methodische Behandlung des Schreibunterrichtes betreffend, ist darauf zu achten, dass, soweit die Schulverhältnisse dies gestatten, ein unmittelbarer Unterricht stattfinde, mit dem in zweckmässiger, genetischer Reihenfolge eine Zergliederung der Buchstaben und Ziffern, Vorschreiben und Korrektur an der Wandtafel durch den Lehrer sich verbinden soll. Als besonders förderlich erweist sich das Taktschreiben. Fluss und Zug, Fertigkeit und Charakter, Gleichmässigkeit und Gewandtheit der Schrift werden dadurch erzielt. Gefehlt ist, ganze Gruppen von Buchstaben auf einmal nachschreiben zu lassen. Ganz ungeeignet, weil der Tod jeder guten Schrift, sind sogenannte Sudelhefte, in welche die Schüler Missgestalten von Buchstaben hineinschmierem. Der Körperhaltung beim Schreiben ist um so mehr Aufmerksamkeit zu schenken, weil dadurch die korrekte Darstellung der Schrift, wie die Gesundheit des Schülers bedingt ist. Beim Anschreiben an die Wandtafel erlaube sich der Lehrer ja nie, dem Schüler ein falsches Buchstaben- oder Wortbild vor die Augen zu führen.

9. Die Sprachlehre wird in der Schule nicht ihrer selbst willen gelehrt; sie soll den Kindern nur ein Mittel bieten, die Fehler gegen die Gesetze der Sprache zu vermeiden, und den Lesestoff klarer zu erfassen. Aller tote Gedächtniskram, alles dürre Regelwerk, alle fachartigen Aufzeichnungen und alle fruchtlosen Spekulationen müssen ausgeschlossen bleiben, ebenso alle gelehrten Namen und vornehmen Terminologien. Der grammatische Unterricht muss hauptsächlich die veränderungsfähigen Wörter in ihren verschiedenen Beziehungen und daherigen Formen ins Auge fassen. Eine ganz besondere Berücksichtigung ist den mundartlichen Fehlern zu widmen. Die einzelnen Gebilde der Sprache müssen im Zusammenhange der lebendigen Rede vorgeführt, in sogenannten Mustersätzen zur Anschauung und Erkenntnis gebracht werden. Die Mustersätze werden zuerst erklärt und danach in Bezug auf die Grammatik behandelt. Zur Einübung der einzelnen grammatischen Erscheinungen ist immerhin der inhaltlich behandelte Lesestoff in den Schulbüchern fleissig heranzuziehen.

10. Die unterrichtliche Vorbereitung des Aufsatzes verlangt viel Zeit und viele Mühe; dafür trägt aber auch ein wohl vorbereiteter und von dem Kinde nach allen Richtungen hin verstandener Aufsatz mehr Bildungskraft in sich als eine Menge anderer, die in aller Eile aus einem alten Aufsatzbuch zusammengestoppelt und nur gemacht werden, um die vorgeschriebene Zahl zu erreichen. Aus dem Wahrnehmen, Erkennen und Empfinden des Kindes müssen die Aufsätze geboren werden; Beschreibung des Angeschauten und Verstandenen, Erzählung des Selbsterlebten bleiben stets die natürlichsten und darum besten Aufsätze. Zur Übung im Rechtschreiben seien besondere Diktate empfohlen, welche jedoch stets gedankenreiche Sätze enthalten müssen. Man lasse hie und da auch die Memorirstoffe auswendig abschreiben. Bezüglich der Form muss von Anfang an danach gestrebt werden, Freiheit im Ausdrucke und eine daraus entspringende Verschiedenheit zu erzielen. Verdächtig sind alle jene Aufsätze, in denen künstliche Satzkonstruktionen, langatmige Ausführungen vorkommen; denn sie sind dem sprach- und wortarmen Volksschüler fremd.

11. Der Rechnungsunterricht muss vor allem von der Anschauung ausgehen. Durch Anschauung muss dem Kinde die richtige Auffassung der Zahl übermittelt, ihr Wert erkannt und ihre Veränderung zum Verständnis gebracht werden. Der Lehrgang beim Rechnen besonders muss lückenlos und genetisch abgestuft sein; ein Übergang zum schriftlichen Rechnen darf erst dann stattfinden, wenn die Schüler geläufig, frei im Kopfe operiren und sich dabei klar und verständlich ausdrücken können. Nicht auf das aufgefundene Resultat, sondern auf den Gang der Lösung ist in erster Linie das Augenmerk zu richten. Das Verstehen ist die Hauptsache beim Rechnen. Grosse Sorgfalt ist der Übung des Einmaleins zu widmen. Ganz ungerechtfertigt ist das bloss gedächtnisweise Einpauken desselben ohne vorangehende anschauliche und verstandemässige Entwicklung durch den Lehrer. Es ist streng darauf zu halten, dass beim Addiren und Subtrahiren die gleichnamigen Stellen unter einander gesetzt

werden. Entschieden falsch ist es, das Rechnen mit Dezimalbrüchen dem Rechnen mit gemeinen Brüchen vorangehen zu lassen; denn ersteres ist ja nur eine spezielle Art des Bruchrechnens, und der Schüler kann das Besondere nur dann vollständig verstehen, wenn er zuvor das Allgemeine, das Ganze ins Auge gefasst hat. Zu vermeiden sind in der Primarschule Dezimalbrüche mit mehr als drei Dezimalstellen. Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, als mit dem Zeichnenunterrichte in Verbindung zu setzen. Wenn Längen, Flächen und Körper ohne Anschauung und ohne Messen berechnet werden, so nennen wir das eine geistlose mechanische Arbeit, welche für das Leben wenig Früchte zeitigt und auch kein Interesse für das Rechenfach bei den Schülern erweckt. Das Diktiren von Rechnungsaufgaben und Lösen dieser soll auf keiner Unterrichtsstufe verabsäumt werden, trotzdem eine Aufgabensammlung sich in den Händen der Schüler befindet.

12. Die Realien betreffend, erwartet die Erziehungsbehörde vom Lehrer, dass er nicht bloss das Lesebuch gründlich studire, durcharbeite, sondern auch den in ihm behandelten Stoff an der Hand grösserer geographischer, naturgeschichtlicher und geschichtlicher Werke eifrig studire und sich dadurch in den Stand setze, den Unterricht fruchtbringender zu gestalten. Die Geographie beschränke sich nicht nur auf die Topographie, sondern bringe auch historische Merkwürdigkeiten, die sich an einzelne Orte knüpfen, sowie Sitten und Gewohnheiten der Bewohner, so weit sie durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind, zur Darstellung. Auch bei der Geschichte müssen geographische Erläuterungen unter stetem Hinweis auf die Karte gegeben werden. Beim Unterricht in den Realien ist das Lesebuch zur Belegung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benützen. Diktate sind nicht gestattet. Ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Einwohnerzahlen und Dörfer- und Städtenamen verboten. Merkwürdig ist, dass viele Lehrer immer noch die Landkarte als etwas ansehen, das sich von selbst verstehe und erkläre. Sie hängen sie im guten Glauben vor die Schüler hin und doziren frisch drauf los: „Hier im Norden liegt das, da im Süden das, links das, rechts jenes“ und bedenken dabei gar nicht, welch' riesige Abstraktion sie urplötzlich dem kindlichen Geiste zumuten. Das beste an der Geschichte ist die Begeisterung, die sie erregt. Die Geschichtsstunden sind oft Quälstunden für die Kinder. Nur wo der Lehrer gut vorbereitet, ohne Buch frei und warm vorträgt, begeistert er und weckt Interesse. Doch meistens schauen die Schüler nie grosse Persönlichkeiten; sie hören immer nur Ereignisse. Man fragt nach Namen, Zahlen, Kriegen und Schlachten und wiederholt ohne Ende: „Was ist dann geschehen, was dann?“ Was wunder, wenn die Schüler oft seufzen: „Ach! schon wieder Schweizergeschichte!“ „Die Geschichte ist die Lehrerin der Menschheit, und wenn sie es nicht wird, so tragen die Jugendlehrer der Geschichte die Schuld.“ In einer Zeit, in der systematisch die Geschichte nicht in ihrer Wahrheit dargestellt, sondern für Zwecke der Verführung und Verhetzung gemacht wird, kann die Schule es nicht unterlassen, die Kinder gründlich die Geschichte zu lehren.

13. Beim Gesangunterricht ist Bildung des Gehörsinnes die Hauptsache, doch darf die Gesangtheorie nicht schlechthin vernachlässigt werden. Kinder mit schlummernder Singfähigkeit dürfen beim Unterricht nicht zurückgestellt werden. Richtig ist die Einübung von Liedern, wenn sie nach erprobten methodischen Grundsätzen geschieht. Die Texte müssen gelesen, erklärt und nachher gut auswendig gelernt werden; darauf ist unnachsichtlich zu dringen. Nur das Lied singt sich so recht aus voller Brust und Lust, frisch vom Herzen weg, welches man auswendig, ohne Noten und Textbuch singen kann. Die Melodie ist bei allen Singstücken von sämtlichen Schülern einzuüben. Unzulässig ist, Schüler, die moutiren, zu anstrengendem Singen heranzuziehen. Die Einübung drei- und gar mehrstimmiger Lieder gehört nicht in die Primarschule, weil diese die gewöhnliche Leistungsfähigkeit der Kinder übersteigt.

14. Beim Zeichnenunterricht ist methodisch unrichtig und zweckwidrig: *a.* das zu lange Verweilen beim Zeichnen mit Schiefertafel und Griffel; — *b.* das Abzeichnen von Figuren ohne vorausgegangene, sachgemässe Erläuterung derselben durch

den Lehrer; — *c.* das Abzeichnen im Masstabe der Vorlage; — *d.* das Verbessern der Fehler durch den Lehrer; — *e.* das Abgeben von Zeichnungen, die in der Ausführung unsauber sind.

Der Haltung des Griffels und Zeichnungsstiftes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder vollendeten Zeichnung ist links unten in sauberer Schrift der Ort und die Zeit der Vollendung, rechts unten der Name des Verfertigers beizufügen.

15. Bezüglich der Quantität der Hausaufgaben beachte man die örtlichen Verhältnisse, die tägliche Unterrichtsdauer, die Jahreszeit u. s. w. Man vermeide das „zu wenig“ und das „zu viel“.

43. 6b. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Abhaltung der Rekruten-Nachschulen. (Vom 2. Dezember 1897.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Begehren des schwyzerischen Bauernbundes vom 16. November 1896 um Aufhebung der Rekruten-Nachschule wird abgelehnt, und es bleibt die letztere in ihrer bisherigen Organisation gemäss Kantonsratsbeschluss vom 13. März 1895 fortbestehen, mit der Abänderung, dass der Kanton nebst den Kosten für Aufsicht und Unterricht auch die Hälfte der Verpflegungskosten übernimmt.

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
